

II-876 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

10.11.1965

X. Gesetzgebungsperiode

182/A

A n t r a g

der Abgeordneten U h l i r , M a c h u n z e , K i n d l und Genossen,

betreffend eine Änderung des Heeresversorgungsgesetzes.

.....

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (3. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 306/1964 und BGBl. Nr. 84/1965, wird neuerlich abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 24 Abs. 9 hat zu lauten:

"(9) Die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage bestimmt sich nach den gemäß § 24b für jedes Kalenderjahr festgesetzten Beträgen. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden."

2. § 24a hat zu lauten:

"§ 24a. (1) Das Einkommen im Sinne des § 24 ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage mit dem nach Abs. 2 festgestellten Faktor aufzuwerten, der für den Zeitraum gilt, in dem das Einkommen angefallen ist. Findet die Bestimmung

- 2 -

des § 24 Abs. 8 Anwendung, so ist jener Faktor heranzuziehen, der jeweils für den Zeitpunkt der Rentenbemessung maßgebend ist.

(2) Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres sind Aufwertungsfaktoren in der Weise festzustellen, daß die zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit der Richtzahl (Abs. 3) dieses Jahres vervielfacht und auf drei Dezimalstellen gerundet werden; der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist jeweils die Richtzahl (Abs. 3) dieses Jahres als Aufwertungsfaktor für das im drittvorangegangenen Jahr angefallene Einkommen (§ 24) anzufügen.

(3) Die nach den Vorschriften des Abschnittes VIa des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Richtzahl gilt auch für die Feststellung der Aufwertungsfaktoren nach diesem Bundesgesetz.

(4) Der erstmaligen Feststellung der Aufwertungsfaktoren mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1966 sind folgende Aufwertungsfaktoren zugrunde zu legen:

Einkommen im Jahre	Faktor
1954	1,600
1955	1,550
1956	1,480
1957	1,420
1958	1,380
1959	1,350
1960	1,250
1961	1,160
1962	1,070."

- 3 -

3. Nach § 24a sind folgende Bestimmungen einzufügen:

"§ 24b. (1) Die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage (§ 24 Abs. 9) ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres neu festzusetzen. Die neue Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage ergibt sich aus der Vervielfachung der zuletzt geltenden Beträge mit der Richtzahl (§ 24a Abs. 3) des Kalenderjahres, für das die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage neu festzusetzen ist.

(2) Der erstmaligen Festsetzung der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1966 sind die Beträge 1300 S und 5400 S zugrunde zu legen.

§ 24c. Durch Verordnung sind für jedes Kalenderjahr festzustellen:

- a) die Aufwertungsfaktoren nach § 24a;
- b) die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage nach § 24b."

4. Im § 33 Abs. 1 sind die Klammerausdrücke "(§ 40 Abs. 1 und 2)" und "(§ 40 Abs. 3)" durch die Klammerausdrücke "(§ 40 Abs. 1)" und "(§ 40 Abs. 2)" zu ersetzen.

5. Im § 33 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten:

"Witwen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind und für keine waisenversorgungsberechtigten Kinder zu sorgen haben, gebührt keine Zusatzrente, es sei denn, daß die Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 38), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit (§ 40 Abs. 1) oder wegen Verehelichung der Waise (§ 40 Abs. 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt."

6. Im § 35 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

"Witwen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind und für keine waisenversor-

gungsberechtigten Kinder zu sorgen haben, gebührt keine Witwenbeihilfe, es sei denn, daß die Waisenbeihilfe(rente) wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 38), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit (§ 40 Abs. 1) oder wegen Verehelichung der Waise (§ 40 Abs. 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt."

7. Im § 35 Abs. 3 sind die Zahlen 1191.50, 1223.50 und 1255.50 durch die Zahlen 1266.50, 1298.50 und 1330.50 zu ersetzen.
8. Im § 42 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

"Sie ist nur insoweit zu zahlen, als das Einkommen der Waise oder die für den Unterhalt der Waise bestimmten, aus anderen Quellen fließenden Geldmittel abzüglich eines Freibetrages von 200 S den Betrag von 520 S oder, falls dies für die Waise günstiger ist, die Höhe der Doppelwaisenrente (§ 41 Abs. 1 nicht erreichen."

9. Im § 44 Abs. 1 ist nach dem zweiten Satz folgender Satz einzufügen:

"Die Elternrente beträgt jedoch für jeden Elternteil mindestens 185 S."

10. Im § 44 Abs. 2 sind die Zahlen 1272.50, 1309.50, 1541.50 und 1615.50 durch die Zahlen 1347.50, 1384.50, 1616.50 und 1690.50 zu ersetzen.

11. Im § 56 Abs. 3 hat die Einleitung des zweiten Satzes zu lauten:

"Von diesem Grundsatz gelten, abgesehen von den Bestimmungen des § 12 Abs. 3, des § 24 Abs. 8, des § 24a Abs. 2 und des § 24b, folgende Ausnahmen:"

12. Dem Art. II Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 306/1964 ist anzufügen:

"Er ist jeweils in dem Ausmaß zu mindern, in dem die Rente durch die Aufwertung nach § 24a oder § 24b

- 5 -

erhöht wird. Erreicht die Erhöhung durch die Aufwertung die Höhe des Ergänzungsbetrages, so ist dieser einzustellen. Die Minderung oder Einstellung des Ergänzungsbetrages wird mit Ablauf des der Erhöhung vorangehenden Monates wirksam."

Artikel II

(1) Für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1965 beträgt die Mindestbemessungsgrundlage 1300 S und die Höchstbemessungsgrundlage 5400 S.

(2) Für das Jahr 1966 gilt als Richtzahl 1,070.

Artikel III

Art. I Z. 4, 5, 6, 8 und 9 und Art. II Abs. 1 treten am 1. Juni 1965, alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes am 1. Jänner 1966 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Gesetzesantrag dem Ausschuss für soziale Verwaltung zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g

Durch das Pensionsanpassungsgesetz vom 28. April 1965, BGBI. Nr. 96, wurde im Bereich der Sozialversicherung die dynamische Pension (Rente) geschaffen. Dieses Bundesgesetz sieht eine laufende Anpassung der Pensionen und Renten an die Entwicklung der Löhne und Gehälter vor (vergleiche Begründung des Initiativantrages der Abgeordneten Uhlir, Reich und Genossen zur Schaffung eines Pensionsanpassungsgesetzes 164/A). Da die Entschädigung nach dem Heeresversorgungsgesetz nach den Grundsätzen der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt (vergleiche Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage, 158 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.), ist auch auf diesem Rechtsgebiet eine entsprechende gesetzliche Regelung erforderlich. Es wurde daher bereits die erste Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, BGBI. Nr. 306/1964, als Grundlage für die Rentendynamik geschaffen (siehe Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung 591 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.). Mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1965 wird das für die Bemessungsgrundlage maßgebende Einkommen je nach dem Zeitpunkt, in dem es angefallen ist, mit dem im § 24a vorgesehenen Faktor aufgewertet. Hierdurch werden alle Renten auf ein einheitliches Lohnniveau gebracht. Davon ausgehend, soll auch in der Heeresversorgung vom 1. Jänner 1966 an eine laufende Anpassung der Renten und sonstigen Versorgungsleistungen, deren Höhe sich nach der Bemessungsgrundlage (§ 24) bestimmt, erfolgen. Entsprechend der Regelung in der Sozialversicherung sollen die Aufwertungsfaktoren durch Verordnung für jedes Kalenderjahr festgestellt werden. Auch die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage gemäß § 24 Abs. 9 soll auf diese Weise laufend aufgewertet werden. Soweit sich jedoch die Höhe der im

- 7 -

Heeresversorgungsgesetz vorgesehenen Mindestleistungen nach den Versorgungsleistungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 richtet, kommt eine Aufwertung nicht in Betracht, da auf dem Gebiete der Kriegsopferversorgung eine solche Regelung nicht besteht.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 - 3 und Art. II Abs. 2

In der Heeresversorgung wurden Aufwertungsfaktoren erstmalig durch § 24a HVG. (Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 306) festgesetzt. Die Aufwertungsfaktoren entsprechen jenen im § 108c Abs. 2 ASVG. Diese Aufwertungsfaktoren sollen nunmehr in der Weise weiterentwickelt werden, daß vom 1. Jänner 1966 angefangen, die zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit der Richtzahl vervielfacht werden. Der Reihe der auf diese Weise ermittelten Aufwertungsfaktoren ist diese Richtzahl als Aufwertungsfaktor für das drittvorangegangene Jahr anzufügen.

Die nach § 108a ASVG. ermittelte und kundgemachte Richtzahl gilt auch als Richtzahl nach diesem Bundesgesetz. Für das Jahr 1966 wird die Richtzahl aus Zeitgründen - wie in der Sozialversicherung - bereits im Gesetz selbst festgesetzt. Sie wird für das Jahr 1966 1,070 betragen, was der Entwicklung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage vom Jahre 1963 auf das Jahr 1964 entspricht. Für die erstmalige Feststellung der Aufwertungsfaktoren mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1966 sind die im § 24a Abs. 4 enthaltenen Aufwertungsfaktoren heranzuziehen, die den Aufwertungsfaktoren im § 108c Abs. 2 ASVG. und in der ersten Novelle zum HVG. (BGBl. Nr. 306/1964) entsprechen. Ist das für die Bemessungsgrundlage maßgebende Einkommen (§ 24) im Jahre 1963 angefallen, so wird es erstmals nach der Richtzahl des Jahres 1966 aufgewertet. Ist das Einkommen

- 8 -

im Jahre 1964 angefallen, erfolgt die erstmalige Aufwertung nach der Richtzahl für das Jahr 1967. Die Feststellung der Aufwertungsfaktoren soll auf diese Weise laufend fortgesetzt werden. Sie erfolgt entsprechend der Regelung nach § 108d ASVG. für jedes Kalenderjahr durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung. In der gesetzlichen Unfallversicherung wird die Anpassung der Renten erst ab 1. Jänner 1967 wirksam, weil anstelle der am 1. Jänner 1966 vorzunehmenden Anpassung eine zusätzliche Rentensorderzahlung ("14. Rente") vorgesehen ist (vergleiche Art. I Z. 18 und Art. VI Abs. 3 lit. d des Pensionsanpassungsgesetzes und die Begründung des Initiativantrages 164/A). Da jedoch das Heeresversorgungsgesetz bereits seit seinem Inkrafttreten (1. Jänner 1964) zwei Sonderzahlungen vorsieht, besteht in der Heeresversorgung kein Grund, die Sonderregelung in der gesetzlichen Unfallversicherung zu übernehmen.

Die Richtzahl ist überdies für die Festsetzung der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage (§ 24 Abs. 9) von Bedeutung. Ähnlich wie im § 108b ASVG. wird die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage vom 1. Jänner 1966 angefangen für jedes Kalenderjahr neu festgesetzt. Die neue Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage ergibt sich aus der Vervielfachung der zuletzt geltenden Beträge mit der Richtzahl des Kalenderjahres, für das die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage neu festzusetzen ist. Die auf diese Weise ermittelte Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage ist für jedes Kalenderjahr durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen. Der erstmaligen Festsetzung wird die Höchstbemessungsgrundlage im Betrag von 5400 S und die Mindestbemessungsgrundlage im Betrag von 1300 S zugrunde gelegt. Durch die laufende Anpassung der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage ist auch eine Änderung des § 24 Abs. 9 erforderlich.

- 9 -

Zu Art. I Z. 4:

Es handelt sich hierbei um die Berichtigung eines Redaktionsfehlers.

Zu Art. I Z. 5 und 6:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß ein Anspruch auf Zusatzrente oder Witwenbeihilfe auch dann besteht, wenn die Witwe für kein waisenversorgungsberechtigtes Kind zu sorgen hat, die Waisenrente bzw. die Waisenbeihilfe jedoch wegen Vollendung des 18. Lebensjahres, wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verehelichung der Waise oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt. Die Bestimmung entspricht der Regelung im § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und bildet eine Ergänzung zu § 33 Abs. 1 letzter Satz HVG.

Zu Art. I Z. 7 und 10:

Die Erhöhung der Einkommensgrenzen ist im Hinblick auf die Erhöhung der Einkommensgrenzen im § 12 Abs. 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, in der Fassung des Art. I Z. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 305, ab 1. Jänner 1966 erforderlich.

Zu Art. I Z. 8:

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 305, wird die Waisenrente und die Zuwendung auf insgesamt 720 S ab 1. Juni 1965 erhöht (§ 42 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957). Um die Waisen nach Schwerbeschädigten im Sinne des HVG., die Anspruch auf die Beihilfe nach der Mindestbemessungsgrundlage haben, nicht schlechter zu stellen als den

- 10 -

gleichen Personenkreis im Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, ist es erforderlich, die Einkommensgrenze mit einem Betrag von 520 S festzusetzen.

Zu Art. I Z. 9:

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1964, BGBI. Nr. 305, wird die Elternteilrente auf 185 S und die Elternpaarrente auf 370 S ab 1. Juni 1965 erhöht (§ 46 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957). Um den Eltern, die nach dem Heeresversorgungsgesetz versorgungsberechtigt sind, die Elternrente zumindest in dieser Höhe zu gewährleisten, wurde die Bestimmung dahin ergänzt, daß die Elternrente für jeden Elternteil mindestens 185 S beträgt, soferne das monatliche Einkommen (§ 25) zuzüglich der Elternrente die im Abs. 2 angeführte Einkommensgrenze nicht erreicht.

Zu Art. I Z. 11:

Im Hinblick auf die Bestimmung des Art. I Z. 2 und 3 und des § 24 Abs. 8 ist eine Ergänzung der Bestimmung des § 56 Abs. 3 hinsichtlich des Zeitpunktes der Wirksamkeit der Rentenreubemessung erforderlich.

Zu Art. I Z. 12:

Wird die Rente infolge Aufwertung des für die Bemessungsgrundlage maßgebenden Einkommens (§ 24) erhöht, so ist der Ergänzungsbetrag um den gleichen Betrag zu mindern. Erreicht die Erhöhung durch die Aufwertung die Höhe des Ergänzungsbetrages, so ist dieser einzustellen.

Zu Art. II Abs. 1:

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1964, BGBI. Nr. 305, werden die Beschädigtengrundrenten gemäß § 11 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1965 erhöht. Um die Beschädigtenrenten nach dem HVG. diesen Versorgungsleistungen anzugleichen, ist eine Erhöhung der Mindestbemessungs-

- 11 -

grundlage von 1200 S auf 1300 S erforderlich.

Der finanzielle Mehraufwand für das Jahr 1965 findet im Bundesvoranschlag 1965 Deckung.